

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 7

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

fallen; so steht in solchen Ländern, wo der Mißcredit nicht entgegen wirkt, der Zinsfuß in der Regel niedriger, als anderwärts, wo, unter sonst gleichen Umständen, keine oder nur eine geringe Staatsschuld vorhanden ist.

§. 7.

Fortsetzung.

Berichtigung dieses Irrthums.

Wenn man erwägt, welche ungeheurere Schuldenlast in Großbritannien angehäuft werden konnte, wie lange her, und wie schon zu einer Zeit, da sie noch kaum den dritten oder vierten Theil ihres dermaligen Bestands erreicht hatte, ein großer Theil des aufgeklärten Publicums die nahe Erschöpfung des Credits vorauszusehen glaubte; wie selbst diejenigen, welche die günstigste Meinung von den Hülfquellen des Landes hegten, die Resultate, welche die Gegenwart darbietet, in weiter Entfernung kaum für möglich halten mochten; wie ferner in Frankreich eine schon bedeu- tende Staatsschuld in wenigen Jahren auf den drei- bis vierfachen Betrag gesteigert wurde; aber der Credit in beiden Ländern fest gegründet steht, und die Regierungen nur fordern dürfen, um Millionen, um wohlfeile Preise, angeboten zu erhalten, — wenn man diese und ähnliche Erscheinungen erwägt; so ist man fast versucht, die Folgerungen unbedingt anzuerkennen, die wir aus der Stellung, in der sich die Regierung den Staatsgläubigern gegenüber befindet, in dem vorangehenden Paragraphen abgeleitet haben.

Bei einer nähern Beleuchtung der Sache wird man aber über die Gefahren einer hochanwachsenden Staatsschuld weder durch jene arithmetische Calculs, noch durch diese wirklichen Erscheinungen sich täuschen lassen. Es läßt sich hieraus allerdings nachweisen und erklären, daß die öffentliche Schuld zu einer ungeheurn Höhe in einem Lande

anwachsen kann, dessen Bewohner arbeitsam, in der Kunst zu produciren, weit vorangeschritten, sparsam und zur Anhäufung geneigt, wo die fortschreitende Ungleichheit in der Vertheilung des Nationaleinkommens die Fähigkeit zu sammeln eher erhöht als vermindert, und die Regierung den Reiz hiezu durch fortgesetzte Ansehen unterhält, mit Festigkeit, Kraft und Einsicht, die Vertheilung der Zinsenlast nach dem oben angegebenen Verhältnisse zu treffen sucht.

Nichts desto weniger hat aber die Anhäufung der Staatsschuld, abgesehen von allen andern Betrachtungen, eine Grenze in dem Maße der Steuern, welche die Verzinsung erfordert.

Diese Grenze liegt in der Unvollkommenheit aller Steuersysteme, die um so fühlbarer wird, je höher die Abgabensätze ansteigen, sodann in der Schwierigkeit der Umsätze, welche die Erhebung und Austheilung des Werths der Zinsen erfordern — eine Schwierigkeit, die in gleichem Verhältniß wächst, als die Zinsenlast in Vergleichung mit dem Nationaleinkommen zunimmt, und endlich in dem natürlichen Gefühl der Steuerpflichtigen, welches um so mehr aufgeregt wird, je größer der Antheil ist, den man von dem Producte ihres Fleißes, ihrer Kapitalien und Ländereien für die Staatsgläubiger in Anspruch nimmt.

Wie mannigfaltig die Abgaben seyn mögen, welche die Finanzpraxis kennt; so lassen sie sich, mit Ausnahme derjenigen, die lediglich die Natur eine Vergütung für geleistete Dienste haben (z. B. Weggelder, Gerichtstaren) oder die durchaus dem Princip einer gerechten Vertheilung der Staatslasten widerstreben, unter drei Klassen bringen. Man kann nämlich:

1) den Antheil, der jedem Staatsbürger an dem Nationaleinkommen zufällt, unmittelbar,

2) oder die Quellen des Einkommens durch Abgaben auf Ländereien, stehende und umlaufende Productivkapitalien und die persönlichen Arbeitskräfte, oder

3) die Verzehrung des Einkommens durch Verbrauchs- und Consumtionsauslagen besteuern *).

*) Auf diesen verschiedenen Wegen kann annähernd der gleiche Zweck erreicht werden, indem ein Theil des Nationaleinkommens auf dem ersten Wege, nach Maassgabe dessen Vertheilung, auf dem andern Wege, da wo es entsteht, und auf dem dritten, bei dessen Verzehrung für den Staat in Anspruch genommen wird.

Das unmittelbare und abgeleitete Einkommen jedes Einzelnen, welches durch eine Einkommenstare getroffen wird, bildet sich aus dem Producte seiner Arbeit oder Industrie, aus den Gewinnsen von umlaufenden und stehenden Kapitalien, Mietthen, Zinsen von ausgeliehenen Werthen, und Renten oder Pächten von Ländereien, nach Abzug der Zinsen, die er an seine Gläubiger zu entrichten hat. Es kann dabei das nämliche Einkommen mehrfach besteuert werden, indem z. B. der vom Steuerpflichtigen für Dienste, die keine materiellen Werthe produciren, entrichtete Werth an seinem Einkommen nicht abgezogen, und der persönliche Verdienst der Personen, welche diese Dienste leisten, der Besteuerung unterworfen wird.

Consumtionstaren, welche entweder von den vollendeten Producten in einem, dem Augenblick der Verzehrung oder der Bestimmung zum Gebrauche mehr oder weniger nahen Zeitpunkte, oder von den Rohstoffen der Producte oder deren Zurichtung erhoben werden, können annähernd die gleiche Wirkung, wie eine Einkommenstare, hervorbringen, in so ferne die Verzehrung der Einzelnen mit ihrem Einkommen im gleichen Verhältnisse steht. Man kann durch jene, wie durch diese, das höhere Einkommen einer stärkeren Besteuerung unterwerfen, indem man die Gegenstände des Genusses und Verbrauches der Reichern mit höhern Taren belegt.

Aber während die Einkommenstare auch einen Theil der, von den Einzelnen zur Anhäufung bestimmten Werthen hinwegnimmt, werden diese Werthe durch Consumtionsauslagen nur da, wo sie ihre Anwendung finden, besteuert.

Die Consumtionsauslagen haben überhaupt, je nach dem sie notwendige Lebensbedürfnisse treffen, oder rücksichtlich einzelner

Die Schwierigkeit, das Einkommen der einzelnen Staatsbürger zu ermitteln, ist für Jeden einleuchtend, der die mancherlei Zufälle, welche die verschiedenen Productionszweige im Allgemeinen, die Production einzelner Gegenden und Localitäten, und die Unternehmungen der Einzelnen treffen können, sodann die Verschiedenheit der Productivkräfte der Ländereien, die Verschiedenheit der Intelligenz und Tüchtigkeit der Producenten, und die unendlichen Verwickelungen erwägt, wozu solche Berechnungen, auch unter der chimärischen Voraussetzung der Stabilität aller Verhältnisse, führen; des Umstandes nicht zu gedenken, daß manches Einkommen von der Art ist, daß es der Kenntniß der Finanzverwaltung entzogen werden kann. Man darf, auf alle bisherige Erfahrungen gestützt, annehmen, daß es keiner Regierung möglich wäre, nur ihre gewöhnlichen Bedürfnisse in Friedenszeiten auf diesem Wege aufzubringen, ohne, unter einer unvermeidlichen Ungleichheit der Taxation,

Artikel, je nach dem sie, nicht von dem Consumenten im Augenblick der Consumption, sondern vor der definitiven Bestimmung des Gegenstandes zum Verbrauch, von den Verwandlungstoffen, Hilfsstoffen u. erhoben werden, einen bedeutenden Einfluß auf den Preis der Dinge, die Einkommenstaxe nicht, besonders dann nicht, wenn der Arbeitslohn der mechanischen Arbeiter frei bleibt, und also keine nominale Steigerung des nothwendigen Arbeitslohns bewirkt wird.

Steuersysteme, wornach die Quellen des Einkommens besteuert werden, finden sich in der Regel nie vollständig durchgeführt; wenn auch, wie in manchen Staaten, alle Ländereien durch Grund und Gefällesteuern, die Productivkapitalien durch Gewerbesteuern von Gebäuden und andern stehenden, so wie von den Betriebskapitalien der Gewerbetreibenden, und die Arbeits- und Industriekräfte, ebenfalls durch sogenannte Gewerbesteuern getroffen werden; so bleiben doch gewöhnlich die Betriebskapitalien des Ackerbaues frei. Steuern von Wohnhäusern kann man unter verschiedene Gesichtspuncte bringen.

der Reihe nach, eine große Zahl von Steuerpflichtigen erliegen zu sehen. Wo bis jetzt auch der Drang der Umstände zu diesem Hilfsmittel schreiten ließ, gewährte es bei der höchsten Steigerung kaum $\frac{1}{4}$ der Staatseinnahmen, und so wie die Noth des Augenblicks verschwunden war, wich diese Last dem lauten Rufe nach Befreiung von der gehässigsten der Abgaben.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten, doch nicht im gleichen Grade, ist die Besteuerung der Quellen des Einkommens verbunden. Vielleicht die beste und zweckmäßigste Art der Besteuerung innerhalb einer gewissen Grenze, bringt sie ähnliche Nachtheile hervor, so wie die Höhe der Steuern jene Grenzen übersteigt. Der Staat, der unter allen die stärksten Abgaben vom Volke verlangt, Großbritannien, hat sie beinahe ganz aus seinem Systeme der Besteuerung verbannt.

Kein Zweifel auch, daß man auf dem dritten Wege, oder auch durch eine Combination der Verbrauchs- oder Consumtionstaren mit den beiden andern Arten der Lastenvertheilung, oder wenigstens mit einer derselben, am weitesten kommt. So geschieht die Consumtionsauflagen aber auch angelegt werden mögen; so kann dadurch die Grenze einer möglichen Besteuerung nur hinausgerückt, nicht hinweggeräumt werden. Nur der Grad der Ungleichheit, die bei der bestausgedachten Anlagsmethode noch übrig bleibt, ist verschieden, und es knüpfen sich an diese Besteuerungsweise noch andere Nachtheile.

Auf wenige Artikel beschränkt, wird der Ertrag dieser Abgaben unzureichend, und eine gehörige Gleichheit der Besteuerung nicht erreicht; fortschreitend mehrere Genusartikel ergreifend, schlägt sie durch lästige Formen die Production in Fesseln, und hemmt jeden ihrer Schritte. Der Einfluß auf den Preis der Producte wird immer fühl-

barer, und äussert sich im Verhältniß zu andern Ländern, die den gleichen Abgaben nicht unterworfen sind. Die Mittel zur Beseitigung der hieraus hervorgehenden Nachtheile, Zölle und Einfuhrverbote, führen zu neuen Verwickelungen, und die beschränkte Wirksamkeit jener Mittel setzt dem Fortschreiten auf dieser Bahn ebenfalls ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg.

Dazu nun noch die Schwierigkeit, welche dieser ungeheure Umsatz von Werthen hervorbringt, der jährlich einen großen Theil des Nationaleinkommens aus den Händen der Steuerpflichtigen in die Hände der Staatsgläubiger überwälzt.

Diese haben durch ihre Anleihen einen Anspruch auf den Ertrag der Kräfte, Kapitalien und Ländereien ihrer Mitbürger erworben; sie sind effectiv Theilhaber dieser Kapitalien und Besizungen. Aber die Steuerpflichtigen haben nicht aufgehört, sich als alleinige Eigenthümer zu betrachten, und wie stark sich eine Regierung auch fühlen, wie groß die Geneigtheit der Staatsbürger auch seyn mag, sich Entbehrungen aufzulegen; so wird doch Niemand verkennen, daß der öffentliche Credit einer soliden Basis entbehrt, wo die große Mehrheit des Volks den vierten oder dritten Theil des Ertrags ihrer Kapitalien und Ländereien, so wie ihres Fleißes, den Händen der ruhig genießenden Staatsgläubiger überlassen muß. Nicht zu läugnen ist übrigens, daß die Grenze der Besteuerung zum Zwecke der Verzinsung einer Schuld, deren Gläubiger dem eigenen Lande angehören, um so weiter hierausgerückt werden kann, je zweckmäßiger und je mehr dem Princip der Gerechtigkeit entsprechend die Last der Zinsen vertheilt wird. Dann wird aber diese Last, wie wir gesehen, auch zum großen Theile auf die Schultern jener Klasse übergewälzt, die durch fortgesetzte Ersparnisse und deren Ueberlieferung

an die Regierung zur unfruchtbaren Verwendung, sich die Anweisungen auf künftige Werthe erworben haben.

Dies war z. B. die Lage der britischen Staatsgläubiger während des letzten Krieges. Damals wurde bekanntlich eine Einkommensteuer erhoben, die zuletzt 15 Millionen Pf. St. ertrug, und entbehrlich gewesen wäre, wenn die Verzinsung der öffentlichen, fundirten und unfundirten Schuld nicht ungefähr 30 Millionen Pf. St. erfordert hätte. Die Staatsgläubiger gehörten wohl größtentheils zu den höchsten besteuerten (deren Einkommen sich auf 150 Pf. St. belief). Wollte man hienach ohngefähr bestimmen, welche Summe sie beizutragen hatten, so müßte man neben dem Betrag der Zinsen, die sie aus dem Staatschatz bezogen, ihr übriges Einkommen kennen. Nur um die Wirkung solcher Verhältnisse durch Darstellung in Zahlen anschaulicher zu machen, nehme man an, daß jene Zinsen im Durchschnitte den dritten Theil ihres Totaleinkommens erreichten. Unter dieser Voraussetzung, und abgesehen von der geringeren Taxe, welche Einzelne zu entrichten hatten, würde die Gesamtheit der Staatsgläubiger von ihrem Totaleinkommen allein auf directem Wege ohngefähr $\frac{1}{3}$ oder 30 Procent effectiv an sich selbst bezahlt haben. Nimmt man ferner an, daß sie zu dem übrigen Zinsbedürfniß von 15 Millionen Pf. St. von ihrem unmittelbaren und abgeleiteten Einkommen, nur nach dem Verhältniß desselben zum Nationaleinkommen beitragen mußten, und daß dieses letztere (nach ohngefähren Schätzungen) sich auf 350 Millionen Pf. St. belief; so würden sie auf diesem Wege weiter 12 bis 13 Procent contribuire, und daher im Ganzen 43 Procent der Forderung, die sie in der Eigenschaft als Staatsgläubiger zu machen hatten, in der Eigenschaft als Steuerpflichtige an sich selbst entrichtet haben. Dazu kam eine Depreciation des Geldes von 10 bis 20 Procent, so daß, zumal wenn man bedenkt, daß

das höhere Einkommen auch auf diesem andern Wege wohl stärker getroffen wurde, einem ältern Gläubiger, unter obigen Voraussetzungen, nicht viel mehr als der dritte Theil des ursprünglichen Werths des bedungenen Zinses übrig blieb. Aber noch sind die Kosten in Anschlag zu bringen, welche die Erhebung der Steuern verursachte, die zur Bezahlung der Zinsen, Zeitrenten ic. und zur Bestreitung der Kosten der Schulverwaltung erforderlich waren. Der Betrag jener Erhebungskosten (nach einem ohngefähren Durchschnitt berechnet) reichte allein schon hin, die Zinsen eines Kapitals von 800 bis 900 Millionen Gulden, und wenn man nur die Vermehrung während der Kriegsperiode in Anschlag bringt, von circa 600 Millionen Gulden, zu 3 Proc. zu fundiren.

Seither hat sich die Lage der britischen Staatsgläubiger freilich wesentlich geändert; aber zum Theil in Folge von Maaßregeln, welche dem oben aufgestellten Princip der Besteuerung nicht entsprechen, und zum Theile in Folge von Veränderungen, die im Werthe der gesetzlichen Zahlungsmittel eintraten, und welche allen Gläubigern einen bedeutenden Vortheil auf Unkosten der Schuldner gewährten.

Wo man die Grenze der Besteuerung erreicht hat, oder nicht gewissenhaft oder nicht stark genug ist, sich derselben zu nähern, oder durch das Versiegen von Hilfsquellen, in Folge unglücklicher Ereignisse, unfähig geworden ist, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, haben die Staatsgläubiger auf einem kürzern Wege dazu beizutragen, die öffentlichen Lasten zu vermindern. Man zahlt ihnen weniger, als man ihnen schuldig ist.

So erklärte man in Frankreich im J. 1720 den Besitzern von Renten auf das Hotel von Paris (Zahlungsbureau), daß ihr Kapital unverlegt stehen bleibe, die Rente aber auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Im Jahr 1764 sagte der Generalcontroleur De la verdy: das Kapital von 40 für eine Rente von 1 ist eine unnütze Fiction, da die Rente auf dem Marke nach dem Fuße von 1 : 20 verkäuflich ist. Ich greife die Rente nicht an, aber ich setze das Kapital auf 100 für eine Rente von 5.

Im Jahr 1797 setzte man alle Schulden auf $\frac{1}{3}$ der Renten herab, ohne das Kapital zu reduciren. Einem Tages befaß aber Napoléon, um das Andenken an die Reduction nicht täglich zu erneuern, die Benennung von tiers réduits ou consolidés auf der Börse zu unterdrücken, und dafür den Ausdruck 5 p. c. zu gebrauchen.

So fand sich dann endlich ein ursprüngliches Kapital von 1000 auf $166\frac{2}{3}$ und eine Rente von 50 auf $8\frac{1}{3}$ reducirt.

Würden die Einzelnen in solchen Fällen nicht ausschließlich von augenblicklichen Interessen geleitet, wären sie geneigt, die Folgen eines Systems der Verwaltung, das Schulden auf Schulden häuft, auf den Zustand des Ganzen und zuletzt auf ihre eigene Lage und des kommenden Geschlechts zu erwägen, und eine Verständigung unter ihnen gedenkbar; so ist wohl kein Zweifel, daß die Neigung anzuhäufen, um der Staatsverwaltung zu leihen, unter Umständen, wie sie namentlich in Großbritannien Statt fanden, sehr geschwächt würde. Sie würden sich überzeugen, daß es für das allgemeine Wohl, und zuletzt auch für sie selbst, zuträglicher wäre, einen Theil jener ihnen möglichen Ersparnisse, statt anlehungsweise, in der Form von Steuern zu entrichten, die sie zuletzt dennoch größtentheils zu ihrer eigenen Befriedigung zu leisten haben, während die Existenz einer, ihrer äußersten Grenze sich nähernden Staatsschuld sie dazu noch mit größern Gefahren bedroht.

Verschiedene Ursachen bewirken aber, daß diese Grenze, unter sonst ganz gleichen Verhältnissen, enger oder weiter

gesteckt seyn kann. So würde z. B. der Umstand, daß in einem benachbarten Lande die Fähigkeit Kapitalien anzuhäufen, größer wäre, und folglich der Zinsfuß niedriger stünde, einen Uebertrag von Schuldkapitalien in das Ausland veranlassen, welcher der Regierung die indirecte Besteuerung dieses Einkommens entzöge. Auch die geographische Lage hat auf die Möglichkeit, die Staatsabgaben zu steigern, einen Einfluß. Diese Steigerung wird leichter fallen, wenn sie in ohngefähr gleichem Verhältniß in angrenzenden Ländern eintritt; sie wird, unter sonst gleichen Umständen, das Maas der Besteuerung in den benachbarten Staaten um so eher überschreiten können, wenn die Bewachung der Bewegungen des Handels durch die Natur der Landesgrenze (durch insularische Lage) erleichtert ist. Kleinere Staaten werden der Anhäufung einer Schuld, welche eine stärkere Besteuerung, als in benachbarten Ländern erfordern würde, überhaupt, besonders aber in dem Falle engere Grenzen gesteckt finden, wenn der größere Kapitalreichtum nahe gelegener auswärtiger Plätze seinen Schuldscheinen daselbst einen Absatz verschafft.

§. 7.

Vortheile eines blühenden Staatscredits. Folgen des Miscredits.

1. Die Vortheile, welche ein blühender Staatscredit der Regierung und dem Volke gewährt, sind so mannigfaltig und so groß, daß seine Befestigung und Erhaltung zu den ersten und wichtigsten Sorgen einer weisen Regierung gehört.

Bei der Größe des Aufwandes, den, nach den Veränderungen, welche die Kriegskunst erlitten, die Kriege der neuern Zeit erheischen, ist die Sammlung von Schätzen, um auf mögliche Fälle gerüstet zu seyn, ein unzureichendes